

**07.12.22****Empfehlungen  
der Ausschüsse**

In - AIS - G

zu **Punkt 15** der 1029. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 2022

---

**Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts****A**

1. Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten,**  
der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und  
der **Gesundheitsausschuss**  
empfehlen dem Bundesrat,  
zu dem vom Deutschen Bundestag am 2. Dezember 2022 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes **n i c h t** zu stellen.

**B**

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat ferner,

die folgende EntschlieÙung zu fassen:

2. a) Der Bundesrat begrüÙt, dass mit dem Gesetz zur Einführung des Chancen-Aufenthaltsrechts die mit der Praxis der Kettenduldungen verbundene große Verunsicherung für Geduldete, Ehrenamtliche und teilweise auch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber deutlich vermindert wird und so Menschen mit guten Integrationsleistungen eine echte Chance auf einen gesicherten Auf-

- enthaltsstatus in Deutschland erhalten. Der Bundesrat sieht in dem Chancen-Aufenthaltsrecht einen wichtigen Schritt zur Verbesserung der Integrationschancen für Menschen mit Fluchtgeschichte in unserem Land. Es ist zugleich ein wertvoller Beitrag zur Arbeitskräftesicherung.
- b) Der Bundesrat begrüßt, dass das Gesetz in den Beratungen des Deutschen Bundestages weitere Verbesserungen erfahren hat, insbesondere durch die Verlängerung des Chancen-Aufenthaltsrechts auf 18 Monate und die Verlegung des Stichtags, sodass mehr Menschen von dem neuen Instrument profitieren können.
  - c) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, nun zügig die weiteren gesetzlichen Maßnahmen im Rahmen des „Migrationspakets II“ auf den Weg zu bringen, die für ein modernes Einwanderungsrecht zur Erleichterung der Fachkräftesicherung erforderlich sind. Dazu gehören unter anderem weitere Erleichterungen beim Familiennachzug durch Verzicht auf den Nachweis von Deutschkenntnissen vor Einreise bei Ehepartnerinnen und -partnern, die Abschaffung der sogenannten „Duldung light“ sowie die Möglichkeit der Versicherung an Eides statt zur Identitätsklärung.
  - d) Der Bundesrat begrüßt die Ankündigung der Bundesregierung für ein modernes Fachkräfteeinwanderungsgesetz und bittet die Bundesregierung, nun zügig den Gesetzentwurf hierzu vorzulegen.
3. Der Bundesrat sieht in der Voraussetzung einer zwölfmonatigen Vorduldungszeit für das Bleiberecht nach § 25a AufenthG das falsche Signal an junge Integrationswillige.

Begründung:

§ 25a AufenthG bietet Jugendlichen und jungen Volljährigen die Möglichkeit, ein Bleiberecht aufgrund ihrer Integrationsleistungen zu erhalten. Das Gesetz zur Einführung eines Chancenaufenthaltsrechts erweitert den Anwendungsbereich des § 25a AufenthG nach seiner Zielsetzung. Daher wird der personelle Anwendungsbereich geöffnet (von bisher 21 auf 27 Jahre) sowie die Voraufenthaltszeit von bisher vier auf drei Jahre verkürzt. Die Einführung des Erfordernisses einer Vorduldungszeit von zwölf Monaten konterkariert die Zielsetzung des Gesetzes insgesamt und führt dazu, dass die durch Verkürzung der Voraufenthaltsdauer vorgesehene Erleichterung ins Leere läuft beziehungsweise faktisch höhere Hürden als zuvor gelten, die einen Wechsel ins Bleiberecht

nach drei Jahren in vielen Fällen unmöglich machen.

§ 25a AufenthG sieht vor, dass sich die antragstellende Person drei Jahre ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält. Das Erfordernis der Vorduldungszeit zielt darauf ab, einen schnellen Wechsel aus dem Asylverfahren beziehungsweise unmittelbar nach Beendigung des Asylverfahrens in ein Bleiberecht zu unterbinden und Maßnahmen zur Beendigung des Aufenthalts Priorität einzuräumen.

Betroffen sind dabei junge Menschen unter 27 Jahren, die in der Regel entweder seit mehreren Jahren erfolgreich die Schule besuchen oder bereits erfolgreich einen Schulabschluss erworben haben und bei denen gewährleistet erscheint, dass sie sich in die Lebensverhältnisse einfügen können. Es handelt sich um gut integrierte Personen, die zusätzlich zukünftige Fachkräfte darstellen können. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso gerade bei dieser Personengruppe nun prioritär die Aufenthaltsbeendigung verfolgt werden soll.

Das Erfordernis der zwölfmonatigen Vorduldungszeit wird ferner in vielen Fällen nicht dazu führen, dass der Aufenthalt tatsächlich beendet werden kann. Dies scheitert regelmäßig an der fehlenden Zusammenarbeit der Behörden der Herkunftsländer. Stattdessen bedeutet die Voraussetzung für die Betroffenen ein weiteres Jahr Wartezeit auf einen rechtmäßigen Aufenthalt und stellt damit ein großes Hindernis für sie und potenzielle Arbeitgeber, Arbeitgeberinnen und Ausbildungsbetriebe dar.